

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs- Richtlinie Früh- und Reifgeborene: Redaktionelle Anpassung bezüglich des IQTIG

Vom 27. November 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 27. November 2015 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 137 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz AT 28.10.2005 V [Nr. 205 (S. 15 684)]), zuletzt geändert am 17. September 2015 (BAnz AT XX.XX.201X BX), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 4 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
8. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Daten nach Absatz 1 und 2 müssen bis spätestens 31. Mai des Veröffentlichungsjahres an das Institut nach § 137a SGB V übermittelt sein. Sollte die Übermittlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, werden die jeweils zuständige von der Landesebene beauftragte Stelle oder das betreffende Krankenhaus gemäß Absatz 1 und 2 von dem Institut nach § 137a SGB V aufgefordert, die Daten bis zum 30. Juni desselben Jahres an das Institut nach § 137a SGB V nachzuliefern. Bei erneuter Nichtlieferung wird dies auf der Internetseite www.perinatalzentren.org entsprechend ausgewiesen.“

9. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Die Institution“ durch die Wörter „Das Institut“ ersetzt.

10. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
 11. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
 12. In § 6 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
 13. In § 6 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
 14. In § 6 Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
 15. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „Die Institution“ durch die Wörter „Das Institut“ ersetzt.
 16. In § 6 Absatz 6 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
 17. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Institution“ durch die Wörter „Das Institut“ ersetzt.
 18. In Anlage 4 Anhang 2 wird der 2. Absatz wie folgt gefasst:

„Bitte verwenden Sie dieses Formular, um die hierzu notwendigen Zugangsdaten zu erhalten. Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular per Telefax an: 030 585826-999, per E-Mail: nicu@iqtig.org oder per Post an das IQTIG Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Berlin (Betreff: NICU)“
 19. In Anlage 4 Anhang 2 (Erste Seite unten) wird die Fußzeile wie folgt gefasst:

„IQTIG – Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen • Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Berlin • 030 585826-0 • Stiftung privaten Rechts • Leiter: Dr. Christof Veit“
 20. In Anlage 4 Anhang 2 (Zweite und Dritte Seite unten) wird die Fußzeile wie folgt gefasst:

„www.iqtig.org“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 27. November 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken